## Richtlinien

der Verbandsgemeinde Alzey-Land über die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen an die Turn- und Sportvereine mit eigenen Sportanlagen und Hallen im Gebiet der Verbandsgemeinde Alzey-Land vom 19.05.2009

Gemäß § 67 I Nr. 3 GemO ist die Verbandsgemeinde zum Bau und Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen verpflichtet. Da die Sportanlagen und Hallen der Verbandsgemeinde nicht in dem erforderlichen Maße mitbenutzt werden können, gewährt sie den Vereinen, die eine eigene Sportanlage unterhalten, einen Betriebskostenzuschuss.

Somit unterstützt die Verbandsgemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten den Breitensport im Verbandsgemeindegebiet.

1. Der Zuschuss beträgt Jährlich:

a)	je Mitglied	0,50 €
	für einen Sportplatz	550,00 €
C)	für eine Trainingsbeleuchtung	300,00€
d)	für eine Halle	2.500,00 €
e)	für einen Tennisplatz	100,00 €
f)	Schießanlage (pauschal)	400,00 €

- 2. Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt.
  Bei der Antragstellung sind die vom Sportbund geforderten
  Bestandslisten (der Mitgliederzahl), der Verwaltung vorzulegen.
  Wird bis zum Jahresende der Verwaltung kein oder kein
  vollständiger Antrag vorgelegt, erlischt der Anspruch für das
  laufende Kalender.
- 3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 4. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien vom 31.10.2001 außer Kraft.

Alzey, den 19.05.2009

Verbandsgemeinde Alzey-Land

Steffen Unger (Bürgermeister)